

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 393 vom 9. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_393

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 393 du 9 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 393 del 9 ottobre 2017

Regeste

Nichtanhandnahme, Duzen nicht strafbar | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 6. September 2017 erstattete A._____ bei der Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland gegen eine unbekannte Mitarbeiterin des Restaurants «B._____» C._____ (Ortschaft) eine Anzeige wegen Ehrverletzung. Gemäss Anzeige habe er sich am 1. September 2017 im erwähnten Restaurant nach einem verlorenen Schirm erkundigt, woraufhin er von der angezeigten Mitarbeiterin geduzt worden sei und diese ihm gesagt habe, es gäbe viele dunkle Schirme. A._____ ist der Ansicht, dass er dadurch in seiner Ehre verletzt worden sei. Am 19. September 2017 erklärte sich die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland zuständig zur Behandlung der Anzeige und nahm diese mit Verfügung vom gleichen Tag nicht an die Hand. Dagegen erhob A._____ am 25. September 2017 Beschwerde.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten. Die Beschwerdekammer verzichtete auf die Einholung einer Stellungnahme bei der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 3

Das schweizerische Strafrecht vermittelt keinen Anspruch auf Ehrerbietung (TRECHSEL/LIEBER, in: TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 2. Aufl. 2013, N. 10 zu Vor Art. 173). Somit besteht – unabhängig der Seniorität – kein strafbewehrter Anspruch darauf, von nicht näher bekannten Mitmenschen gesiezt zu werden. Die Anrede in der Du-Form zwischen erwachsenen Personen kann vom Adressaten, je nach Kontext, als distanzlos und unhöflich empfunden werden; strafbar ist sie nicht. Auch die feststellende Bemerkung, dass es viele dunkle Schirme gäbe, ist offensichtlich nicht geeignet, den Beschwerdeführer in irgendeiner Form in seiner strafrechtlich geschützten Ehre anzugreifen. Der vom Beschwerdeführer angezeigte

Sachverhalt erfüllt eindeutig keine Straftatbestände, weshalb zu Recht die Nichtanhandnahme des Verfahrens verfügt wurde (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich un begründet und ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

3 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.